

Sitzung vom 18. Juni 2014

**689. Anfrage (Herkunft von Sponsorengeldern bei von Kanton, EKZ und ZKB unterstützten Anlässen)**

Die Kantonsräte Lorenz Habicher, Zürich, und Hans-Peter Amrein, Küsnacht, haben am 14. April 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Mit der Anfrage KR-Nr. 52/2012 wurde das Sponsoring von kulturellen Anlässen durch Kanton, EKZ und ZKB thematisiert. Das Engagement des Kantons Zürich, via Lotteriefonds, ist ungebrochen. Die politische Grosswetterlage fordert eine erneute Anfrage, mit welchen «exponierten Personen bzw. Organisationen» sich der Kanton engagiert.

In der Antwort zu besagter Anfrage KR-Nr. 52/2012 wurde unter anderem festgehalten: «Es liegen keine Informationen oder Anzeichen vor, dass die Sorgfaltspflicht in irgendeiner Weise verletzt würde. Die Gefahr, dass «exponierte Personen und Firmen» bzw. «dubiose Sponsoren aus Drittweltländern» kulturelle Anlässe im Kanton Zürich unterstützen, wird als gering erachtet, zumal es sich mit wenigen Ausnahmen um Vorhaben von regionaler Bedeutung handelt.»

Die Zuspitzung des Konflikts in der Ukraine schürt die Nervosität verschiedener Exponenten. So erscheinen mehrere ukrainische und russische Personen mancherorts auf den Sponsorenlisten und zeigen sich bei kulturellen Anlässen immer sehr spendabel.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. An welche kulturellen Anlässe in den Jahren 2012 und 2013 wurden direkt vom Kanton Zürich und indirekt durch den Lotteriefonds die EKZ, ZKB etc. Unterstützungsbeiträge gesprochen? Wir bitten um tabellarische Darstellung des Anlasses und der Beiträge inkl. der gesprochenen Gesamtsumme, vergleichbar mit der Antwort zur Anfrage KR-Nr. 52/2012.
2. Wie schätzt der Regierungsrat die Sorgfaltspflicht im Umgang mit der Annahme von Sponsoring-Beiträgen von «exponierten Personen und Organisationen» heute ein?
3. Bei der Frage, welche Zuwendungen eine Institution oder ein Veranstalter – neben den Beiträgen aus dem Lotteriefonds – von dritter Seite erhalten haben, konnten keine Aussagen gemacht werden. Kann infolge der heutigen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung ein Rückgang des Sponsorings «Dritter» festgestellt werden?

4. Welche steuerlichen Vorteile können im Kanton Zürich, durch gezieltes finanzielles Engagement in Förderung sportlicher und kultureller Anlässe erzielt werden? Wir bitten um die Unterscheidung von Personen und Unternehmen, bzw. Organisationen wie Stiftungen etc.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Lorenz Habicher, Zürich, und Hans-Peter Amrein, Küssnacht, wird wie folgt beantwortet:

Grundsätzlich wird auf die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 52/2012 vom 14. März 2012, die dasselbe Thema (für die Jahre 2010 und 2011) betraf, verwiesen. Dies gilt auch für den dort angeführten Hinweis betreffend EKZ und ZKB.

Der Lotteriefonds prüft die entsprechenden Gesuche gestützt auf die Aktenlage bei Gesuchseinreichung. Den Gesuchsunterlagen muss jeweils eine Liste beiliegen, die Auskunft gibt über die Stiftungen und Organisationen, die ebenfalls um Beiträge ersucht werden. Über die definitive Finanzierung eines Projekts ist der Lotteriefonds nicht informiert.

Zu Frage 1:

In der nachfolgenden Tabelle werden ausschliesslich Vorhaben aufgeführt, die durch die Fachstelle Kultur mit einem Beitrag von mehr als Fr. 10 000 unterstützt wurden (vgl. Tätigkeitsberichte der Fachstelle Kultur 2012 und 2013).

Kultureller Anlass 2012	Beitrag in Franken
Zürcher Festspiele	1 100 000
Zürcher Theater Spektakel	300 000
Zürich Film Festival	210 000
Kurzfilmtage Winterthur	171 500
AAA-Agentur: Stubete am See 2012 in Zürich	20 000
Festival La Perla AG: Oper Aida, Freilichtarena Pfäffikon	50 000
Free Opera Company, Zürich: Il convitato di pietra	20 000
Kyburgjade: Festival 2012	20 000
OK Musikfest, Winterthur: 30. Kantonalmusikfest 2013	80 000
Verein dada 100 Zürich 2016: Jubiläum 100 Jahre Dada	400 000
Verein Wort- und Bildfestival, Schaffhausen: Rheinfall-Festival 2012	30 000
Verein Zürich tanzt: Festivals 2013 und 2014	50 000
Videoex, Zürich: 14. Experimentalfilm und Video Festival	25 000
Zürcher Buchhändler- und Verlegerverein: Festival Zürich liest 2012	30 000
<b>Total</b>	<b>2506500</b>

Kultureller Anlass 2013	Beitrag in Franken
Zürcher Festspiele	1 100 000
Zürcher Theater Spektakel	330 000
Zürich Film Festival	210 000
Kurzfilmtage Winterthur	171 500
Afro-Pfingsten, Winterthur: 24. Festival	30 000
AllBlues Konzert AG: 15. jazznojazz-Festival in Zürich	15 000
Miro China, Zürich: China Drifting Festival 2014	20 000
Oper im Knopfloch, Illnau: Three Decembers	15 000
Operettenbühne Hombrechtikon: Madame Pompadour	20 000
Verein Gadjo Festival, Winterthur: Gadjo Festival 2014	20 000
Verein Stromereien, Zürich: Performance Festival 2014	20 000
Videoex, Zürich: 15. Experimentalfilm und Video Festival	35 000
Zürcher Buchhändler- und Verlegerverein, Festival Zürich liest 2013	40 000
<b>Total</b>	<b>2026 500</b>

Daneben finanziert der Lotteriefonds grundsätzlich keine Anlässe, sondern beteiligt sich an der Deckung von Investitionskosten. In Einzelfällen ist eine Mitfinanzierung von grossen Kulturanlässen möglich. Diesen Anlässen wurden aus den allgemeinen Mitteln des Lotteriefonds nachfolgend aufgeführte Beiträge ausgerichtet. Die Angaben zur übrigen Finanzierung sind den Gesuchen entnommen.

Anlass	KRB; RRB Nr.	Gesamtkosten Fr.	Kantonsbeitrag Fr.	andere Einnahmen (gemäss Budget)	
					Fr.
16. Eidg. Akkordeon- Musikfest	178/2012	422 631	15 000 D: 15 000	Einnahmen	175 000
				Stadt Winterthur	50 000
				Dritte	167 631
5. Welt Jugendmusik- festival, Zürich	178/2012	1 212 470	50 000 D: 50 000	Eigenleistung	114 000
				Einnahmen	602 000
				Stadt Zürich	300 000
				Dritte	96 470
Stadtrechtsjubiläum Winterthur	Vorlage 4953	4 980 000	1 000 000	Einnahmen	80 000
				Stadt Winterthur	1 600 000
				Dritte	2 300 000
Züri-Fäscht 2013	417/2013	4 658 500	405 000	Eigenleistung	165 000
				Einnahmen	3 085 000
				Stadt Zürich	900 000
				Dritte	103 500
Nacht der Museen 2013/14	417/2013	177 300	177 300	Keine Einnahmen	
Zürich Tattoo	417/2013	1 576 760	D: 100 000	Einnahmen	1 669 760
Bundesfeier in München	689/2013	126 400	100 000	Staatskanzlei	26 400

(D: Defizitgarantie)

Es kommen die Beiträge dazu, die im Rahmen eines Jubiläums ausgerichtet werden und die in der Regel zu einem Teil für Investitionen und zu einem Teil für eine Jubiläumsproduktion verwendet werden:

Anlass	RRB Nr.	Gesamtkosten	Kantonsbeitrag		Sponsorenbeiträge	Fr.
			Fr.	Fr.		
Jubiläum Theater Stadelhofen	178/2012	465 200	286 000		Dritte	179 200
				I: 241 000 P: 45 000		
Jubiläum Kleintheater La Marotte, Affoltern a. A.	178/2012	233 563	175 000		Affoltern a. A. Einnahmen Dritte	27 000 12 500 19 063
			(I und P)			
Jubiläum Miller's Studio, Zürich	178/2012	500 000	270 000		Dritte	230 000
			(I und P)			
Jubiläum Theater am Neumarkt, Zürich	178/2012	1 219 900	500 000		Eigenleistung Stadt Zürich	119 900 600 000
			I: 270 000 P: 230 000			

(I: Investitionen; P: Produktionen)

Zu Frage 2:

Es liegen keine Informationen oder Anzeichen vor, dass die Sorgfaltpflicht in irgendeiner Weise verletzt worden wäre.

Zu Frage 3:

Hierzu liegen keine konkreten Angaben vor. Gemäss Aussagen von gesuchstellenden Organisationen ist der Aufwand heute jedoch grösser, um Beiträge von Dritten zu erhalten.

Zu Frage 4:

Für die Beantwortung dieser Frage ist zwischen Privatpersonen (natürliche Personen ohne selbstständige Erwerbstätigkeit) und Unternehmen (Einzel- oder Personenunternehmen und juristische Personen) zu unterscheiden.

Für Privatpersonen können sich aus der Förderung sportlicher oder kultureller Anlässe steuerliche Vorteile nur dann ergeben, wenn die Voraussetzungen einer steuerlich abzugsfähigen Zuwendung erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind in § 32 lit. b des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG, LS 631.1) umschrieben. Danach können natürliche Personen die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Bund und seine Anstalten, an Kantone und ihre Anstalten, an Gemeinden und ihre Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von ihren steuerbaren Einkünften abziehen, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100 erreichen und insgesamt 20% der um die Aufwendungen gemäss

§§ 26–31 StG verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, handelt es sich bei den Förderbeiträgen um steuerlich nicht abzugsfähigen privaten Lebensaufwand.

Leisten Unternehmen Beiträge an sportliche oder kulturelle Anlässe, ist vorab zu prüfen, ob es sich bei diesen Beiträgen um geschäftsmässig begründeten und damit steuerlich abzugsfähigen Aufwand handelt oder nicht (vgl. § 27 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Ziff. 2 StG). Gemäss der Rechtsprechung von Bundes- und Verwaltungsgericht liegt geschäftsmässig begründeter Aufwand vor, wenn die Beiträge «im Interesse des Unternehmensziels» geleistet wurden. Dies trifft insbesondere auf Auslagen für Werbung zu, welche die Marktposition bestimmter Produkte oder des ganzen Unternehmens zu stärken trachten. In diesem Sinne dienen auch Sponsoringbeiträge für kulturelle, soziale oder sportliche Veranstaltungen der Pflege des öffentlichen Ansehens, vorausgesetzt sie werden nicht als «freiwillige Leistungen» geleistet (d. h. ohne es öffentlich kundzugeben). Deshalb sind Sponsoringbeiträge – innerhalb eines betriebswirtschaftlich vertretbaren Rahmens – als geschäftsmässig begründet anzuerkennen, wenn das Unternehmen damit einen Werbezweck verfolgt (Urteil des Bundesgerichts 2P.333/1997 vom 1. Mai 2000, Urteil des Verwaltungsgerichts vom 27. August 1997 [RB 1997 Nr. 36]).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**